

STATUTEN

Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Fachverband des Kantonalen Steueramtes Zürich besteht als Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz ist Zürich.

2. Zweck und Mittel

Art. 2

Der Fachverband setzt sich folgende Ziele:

- a) die berufliche Weiterbildung der Mitglieder
- b) die Wahrung der beruflichen Interessen der Mitglieder
- c) die Pflege der Geselligkeit

Art. 3

Der Fachverband verfolgt seine Ziele insbesondere durch

- a) die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und Besichtigungen
- b) Veröffentlichungen
- c) verbesserte Konditionen zu Gunsten der Mitglieder beim Bezug von Waren und Dienstleistungen
- d) gesellige Anlässe
- e) interne und externe Kommunikation

Art. 4

Der Fachverband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Die erforderlichen Mittel liefern

- a) die Beiträge der Aktivmitglieder
- b) andere Einkünfte
- c) das Vereinsvermögen

Für die Verpflichtungen des Fachverbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Sämtliche Mitarbeitende des Kantonalen Steueramtes Zürich in fester Anstellung können Mitglieder des Fachverbandes sein.

Das Aufnahmegesuch ist per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern. Bei Ablehnung kann das Begehren um Aufnahme der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 7

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Fachverband. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle, bei Eintritt im zweiten Halbjahr nur der halbe Jahresbeitrag geschuldet.

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 20.--.

Bei Austritt oder Übertritt in den Ruhestand ist der volle Jahresbeitrag des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Übertritt erfolgt, zu entrichten.

Art. 8

Durch Austritt aus dem Kantonalen Steueramt bzw. aus einer Rekurskommission erlischt die Mitgliedschaft. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder und invaliditäts- oder altershalber in den Ruhestand getretene Mitglieder.

Erfolgt der Austritt aus dem Fachverband aus anderen Gründen, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung nicht nachkommt.

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Generalversammlung ohne Angabe der Gründe beschlossen werden. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 11

Der Fachverband umfasst:

Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder

Art. 12

a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Fachverband während mehrerer Jahre besonders verdient gemacht haben. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand bis Ende des Jahres schriftlich und begründet einzureichen.
Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

b) Vom Staatsdienst pensionierte Mitglieder können weiterhin im Fachverband als Passivmitglieder verbleiben und besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

4. Gäste

Art. 13

Alle Veranstaltungen stehen auch den Mitarbeitenden des Steueramtes offen, welche nicht Mitglieder im Sinne von Art. 6 der Statuten sind.

Die Gäste entrichten keine Vereinsbeiträge. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

5. Organisation

Art. 14

Die Organe des Fachverbandes sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

A. Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder fällt alljährlich auf das erste Quartal des Kalenderjahres. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die Einberufung zur Generalversammlung hat zwei Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern für die nächste ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich mit Begründung einzureichen.

Art. 16

Der Generalversammlung fallen namentlich folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Abnahme des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Mutationen im Sinne von Art. 6 und 10 der Statuten
6. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder
 - c) des Kassiers bzw. der Kassierin aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und der Ersatzrevisoren bzw. -revisorinnen
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
11. Ehrungen

Art. 17

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter.

Art. 18

Die Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beziehungsweise eine geheime Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mind. 4 bis max. 7 Aktivmitgliedern (inkl. Präsident, Stellvertreter, Sekretär und Kassier).

Art. 20

Der Vorstand wird für eine einjährige Amtszeit von der Generalversammlung gewählt. Die Wählbarkeit der einzelnen Mitglieder ist unbeschränkt.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder mit Sonderaufträgen betrauen.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 21

Dem Vorstand obliegt:

Leitung der ordentlichen Geschäfte, insbesondere

1. die Vertretung des Fachverbandes
2. die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
3. die Verwaltung der Kasse und Einzug der Mitgliederbeiträge
4. die Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeitsprogramme.

Art. 22

Für das Amt des Präsidenten schlägt der Vorstand zuhanden der Generalversammlung Kandidaten vor.

Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

Der Präsident kann auf eigenen Wunsch während seiner Amtszeit jeweils auf die Generalversammlung hin zurücktreten (Art. 8 bleibt vorbehalten).

Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Stellvertreter ad interim seine Funktion, bis die Nachfolge geregelt ist. Er kann sich an der nächstfolgenden Generalversammlung als Präsident zur Wahl stellen.

Dem Präsidenten oder dem Stellvertreter obliegt:

Die Leitung und Koordination der Vorstandsgeschäfte

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt kollektiv der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 23

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einberufung des Präsidenten, seines Stellvertreters oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und ist für die Dauer von zwei Jahren nicht mehr wählbar. Der bisherige Ersatzrevisor rückt nach.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Unterlagen sind den Rechnungsrevisoren mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Prüfung zu unterbreiten.

6. Statutenrevision

Art. 25

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 26

Änderungsanträge sind dem Vorstand bis Ende des Jahres schriftlich und begründet einzureichen.

Die Änderungsanträge von Vorstand und Mitgliedern sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

7. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Fachverbandes erfolgt, wenn sie mit $\frac{3}{4}$ aller eingeschriebenen Mitglieder beschlossen wird,

Die Urversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

8. Allgemeines

Art. 28

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 1946 angenommen. Statutenänderungen: 1. Februar 1990, 31. Januar 1995, 31. Januar 1996, 5. Februar 2003, 4. Februar 2004, 2. Februar 2005, 28. März 2007, 26. März 2008 und 25. März 2009